

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 4-1362/12-V

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.12.2012 im öffentlichen Teil:

die Erste Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim „Haus am See“.

Luckenwalde, 13. Dezember 2012

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Erste Änderung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"

Aufgrund § 131 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. Dezember 2012 folgende erste Änderung der Entgeltordnung vom 21.09.2006 beschlossen:

1. Der § 3 Entgelte erhält folgende Neufassung:

„(1) Verpflegung

Das Schullandheim bietet eine Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendessen an.

Mahlzeit	Entgelt/pro Person in Euro
Frühstück	2,70
Mittagessen	3,80
Vesper	1,80
Abendessen	2,70
<i>Tagessatz/Vollverpflegung:</i>	<i>11,00</i>

(2) Belegung

Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Teltow-Fläming einschließlich notwendiger Betreuer	10,00 Euro/pro Tag/pro Person
Sonstige	15,00 Euro/pro Tag/pro Person

Bei mehrtägiger Nutzung zählen An- und Abreisetag als ein Belegungstag, wenn die Anreise nach 10.00 Uhr und Abreise bis 10.00 Uhr erfolgt.

(3) Bettwäscheausleihe

Die Ausleihe von Bettwäsche während des Aufenthaltes in dem Schullandheim beträgt 3,00 Euro/ pro Bettwäschegarnitur (3teilig).“

2. Der § 4 Entgeltbefreiung erhält folgende Neufassung:

„Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnung im Landkreis Teltow-Fläming können auf Antrag von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit werden, wenn keine Ansprüche im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bestehen und die Erbringung der Entgelte im Hinblick auf die soziale und finanzielle Situation der Unterhaltsverpflichteten einen besonderen Härtefall darstellt.“

3. Die erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 20.06.2013 in Kraft.